



Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden in Mannheim

Allgemeines

Die Stadt Mannheim hat im Zuge der Umsetzung der ‚Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm‘ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie der nationalen Regelungen in den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser wurde erstmalig mit den Beschlussvorlagen 624/2008 und 148/2011 durch den Gemeinderat beschlossen und seitdem regelmäßig aktualisiert.

In Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan hat die Stadt Mannheim als Maßnahme zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen in den besonders belasteten Bereichen im Stadtgebiet ein städtisches Schallschutzfensterprogramm aufgestellt. Die Richtlinie „Städtisches Schallschutzfensterprogramm“ wurde mit der Vorlage V313/2012 im Juli 2012 vom Gemeinderat erstmalig beschlossen und im Juli 2020 mit der Vorlage V049/2020 aktualisiert.

Gemäß der Förderrichtlinie werden die Gebäudefassaden gefördert, an denen die Schwellenwerte aus dem zum Antragszeitpunkt gültigen Lärmaktionsplan überschritten sind. Unter passiven Schallschutzmaßnahmen sind der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Wohnräumen, der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen sowie Maßnahmen an Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich zu verstehen.

Diese Förderung soll zunächst gezielt den am stärksten belasteten Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden. Der aktuelle Lärmaktionsplan zählt hierzu alle Wohnnutzungen, an denen zumindest an einer Fassade die im Lärmaktionsplan festgelegten Auslösewerte von 70 dB(A) für den Lärmindex L_{den} (24-Stunden-Wert) und 60 dB(A) für den Lärmindex L_{night} (Nachtwert) überschritten werden.

Die Förderung für Wohnungen, die in Form eines Zuschusses gewährt wird, beträgt 50% der anrechenbaren Kosten. Der Förderungshöchstbetrag wird pro Wohneinheit auf 6.000 Euro festgelegt. Für denkmalgeschützte Gebäude wird der Höchstbetrag auf 8.000 Euro erhöht. Je Zuwendungsempfänger ist der maximale Förderbetrag auf 20.000 € je Kalenderjahr begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Ausweisung der betroffenen Gebäudefassaden wird mit der Lärmkartierung veröffentlicht (derzeit unter www.gis-mannheim.de). Die Auswahl der Gebäudefassaden basiert auf den

festgelegten Schwellenwerten des Lärmaktionsplans in der jeweils gültigen Fassung. Der Lärmaktionsplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

Die Antragstellung erfolgt mit Hilfe eines vorgegebenen Formulars, das den Antragsteller dabei unterstützt, alle erforderlichen Angaben zu liefern, um so eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags zu erreichen. Dieses Merkblatt liefert zusätzliche Informationen zum Förderverfahren und gibt Ihnen Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags.

Informationen zum Ablauf der Förderung

Nachfolgend erhalten Sie Informationen, wie der Ablauf des Verfahrens auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen konkret vorgesehen ist:

1. Die Gebäudefassade, an dem sich Ihre Wohnung befindet, ist weitest Verkehrslärmbeurteilungspegel oberhalb der Schwellenwerte des aktuellen Lärmaktionsplans auf. Diese grundsätzlich förderfähigen Fassaden sind zusammen mit der Lärmkartierung (derzeit unter www.gis-mannheim.de) veröffentlicht.
2. Sie stellen eine **Anfrage auf Förderung von Schallschutzmaßnahmen**:
 - a. Rufen Sie uns an bei Fragen
 - i. zur Antragsstellung unter **0621/293-7912**
 - ii. bei technischen Fragen unter **0621/293-7534** an.

Sie erreichen uns telefonisch Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.
 - b. Kommen Sie bei uns vorbei. Persönliche Beratung nur nach telefonischer Terminvereinbarung

Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Stadterneuerung und Wohnbauförderung
Collinstraße 1
68161 Mannheim
 - c. Sie können sich im Internet informieren unter www.mannheim.de →Service.Bieten → Bauen und Wohnen → Schallschutzfensterprogramm finden Sie weitere Informationen. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail an: 61.Schallschutzfenster@mannheim.de
3. Sie erhalten das Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen. Alternativ können Sie die Unterlagen im Internet herunterladen. Das zugehörige Merkblatt und der Beispielantrag sollen Ihnen eine Hilfestellung beim Einreichen der Unterlagen geben.

4. Sie reichen den Antrag und alle geforderten Antragsunterlagen bei uns ein.

- Lageplan
- Ansichten des Gebäudes (Foto oder Bauzeichnung)
- Grundrisszeichnung mit Angaben zu den Raummaßen
- Angaben zur Raumhöhe
- Angaben zu den Abmessungen vorhandener Fenster- und Türflächen, Paneelflächen, Rollladenkästen und Lüftungseinrichtungen, für die ein Zuschuss nach der Förder-Richtlinie beantragt wird.
- Beschreibung der vorhandenen Außenbauteile einschließlich Fenster, Rollladenkästen und Paneele sowie der Dachaufbauten
- eine Erklärung über erhaltene und beantragte „De-minimis“-Beihilfen (Vordruck)

Achten Sie bitte auf die **Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen**. Wenn nach der Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

5. Wir prüfen Ihre Unterlagen und ermitteln auf Grundlage Ihrer Angaben die **erforderlichen schalltechnischen Anforderungen an die Fenster** Ihrer Wohneinheit und senden Ihnen die Ergebnisse zu. Gegebenenfalls wird der schalltechnische Zustand der vorhandenen Fenster und deren Zusatzeinrichtungen **vor Ort geprüft**. Wenn diese bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen, werden keine Zuwendungen gewährt.

6. Sie lassen auf der Basis der übermittelten Anforderungen an die Fenster von einem Fachbetrieb einen aufgegliederten **Kostenvoranschlag** anfertigen und senden uns diesen zu.

Die Kosten für jede Schallschutzmaßnahme, d.h. für jedes Fenster, für jeden Rollladenkasten etc. müssen dem Kostenvoranschlag separat zu entnehmen sein. Die Qualität (Schallschutzklasse) der Schallschutzmaßnahme ist durch Prüfzeugnisse zu belegen.

Erst mit dem Kostenvoranschlag und den Nachweis der Qualität gilt der Antrag als vollständig!

Bitte beachten Sie, dass für die Auszahlung ein Verwendungsnachweis erforderlich ist. Dazu zählt unter anderem auch eine Bescheinigung der ausführenden Firma, in der die **fachgerechte Ausführung der Maßnahmen nach dem „Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren“** (Hrsg. RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.), in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung bestätigt wird. Hinweis: Hersteller, Zulieferer und Montagebetriebe, die das RAL Gütezeichen der „RAL Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.“ verliehen bekommen haben, dürfen Produkte und Leistungen mit den Gütezeichen anbieten und ausführen. Es

wird empfohlen Hersteller, Zulieferer und Montagebetriebe zu beauftragen, die diese Anforderungen nachweisen können.

7. Auf Grundlage des Kostenvoranschlags erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**, in dem die Förderung in Aussicht gestellt wird und die Fristen für die Durchführung der Maßnahmen genannt werden.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs. Als Eingangsdatum gilt der Zeitpunkt, an dem uns sämtliche notwendige Unterlagen vorliegen.

8. Sie lassen innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage (siehe Bewilligungsbescheid) die Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen und legen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen den **Verwendungsnachweis** vor. Dieser besteht aus:

- Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelne Schallschutzmaßnahme
- Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug), der Nachweis ist im Original gegen Zusicherung der Rückgabe vorzulegen.
- Nachweis, dass die Anforderungen an den Schallschutz sowie die sonstigen Anforderungen (Einhaltung der Energiesparverordnung, Beachtung der Notwendigkeit eines Lüftungskonzeptes, Verwendung eines Isolierglases ohne Schwefelhexafluorid SF₆, Verbot von blei- oder cadmiumhaltigem PVC, Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz) eingehalten werden (z.B. Prüfzeugnisse)
- Bescheinigung der ausführenden Firma, in der die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen nach dem „Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren“ (Hrsg.: RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.), in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung bestätigt wird.

9. Wir behalten uns vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der **Maßnahmen vor Ort zu überprüfen**. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Für die **Auszahlung des Zuschusses** ist der Verwendungsnachweis maßgeblich.

Informationen zum Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen

Im Antragsformular sind die von uns benötigten Angaben und Unterlagen detailliert aufgeführt. Die nachfolgenden Erläuterungen sowie ein Beispielantrag sollen Ihnen eine Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars bzw. beim Einreichen der Unterlagen geben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- die Gebäudefassade / die Wohneinheit einen Verkehrslärmpegel oberhalb der Schwellenwerte des aktuellen Lärmaktionsplans ausgesetzt ist. Diese grundsätzlich förderfähigen Fassaden sind zusammen mit der Lärmkartierung (derzeit unter www.gis-mannheim.de) veröffentlicht;
- der Raum zum Zeitpunkt der Antragstellung als Aufenthaltsraum (Wohnzimmer, Küchen > 8 m², Kinderzimmer, Schlafzimmer sowie andere zu reinen Wohnzwecken genutzte Räume) genutzt wird;
- die Schallschutzmaßnahmen noch nicht vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt wurden. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages;
- für das Gebäude keine ausreichenden Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm in einem rechtskräftigen Bebauungsplan getroffen wurden oder das Gebäude vor Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde;
- die Baugenehmigung für das Gebäude vor Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung, d.h. vor dem 01.07.2008 erteilt wurde;
- das Gebäude nicht zum Abriss bestimmt ist oder im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt;
- das Gebäude keine Missstände oder Mängel aufweist, die nicht durch eine Modernisierung oder Instandsetzung behoben werden können;
- das Gebäude an einer Straße oder Schienenstrecke liegt, die innerhalb der nächsten drei Jahre im Sinne des § 41 BImSchG wesentlich geändert werden soll und sich dadurch innerhalb der nächsten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderentscheidung durch die Änderung ein Rechtsanspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach den Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ergibt;
- keine sonstigen Mittel aus öffentlichen Haushalten für Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können oder kein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht;
- sich das Gebäude nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet;

- die vorhandenen Fenster und Türen in Aufenthaltsräumen sowie die Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich (Rollladenkästen und Fenster-Paneele) bereits den Anforderungen an die Schalldämmung genügen. Dies kann nach Antragstellung durch die Stadt Mannheim oder einen beauftragten Gutachter geprüft werden.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Antragsteller/-in

Name des Antragsstellers / der Antragstellerin mit Kontaktdaten.

Antragsberechtigt sind Eigentümer und im Falle eines Erbbaurechts die Erbbauberechtigten einer im Stadtgebiet von Mannheim gelegenen Liegenschaft. Die Antragsberechtigung ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) nachzuweisen.

2 An die Stadt Mannheim

Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Stadterneuerung und Wohnbauförderung
Collinistraße 1
68161 Mannheim

3 Beantragte Zuwendung

3.1 Bezeichnung der Maßnahme / Einrichtung / des Projekts

Städtisches Schallschutzfensterprogramm

3.2 Zuwendungszweck

Durchführung von baulichen Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume in Wohnungen innerhalb des Gebäudes [bitte hier Straßennamen und Hausnummer angeben]

3.3 Beantragte Zuwendungshöhe

k. A., da Zuwendungshöhe erst nach Bewilligung der Maßnahme möglich ist

3.4 Beantragte Zuwendungsart

Projektförderung

3.5 Haushaltsjahr

Nennen des laufenden Jahres

3.6 Dem Antrag ist beizufügen

6.1 bis 6.2 keine Angaben erforderlich

6.3 es werden keine Eigenleistungen geltend gemacht

6.4 ergänzen: Anlage A zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung; Anlage B Angaben zur Wohneinheit, Raumnutzung und den Bauteilen

3.7 Vorsteuerabzugsberechtigt

Nein

3.8 Mit der Zuwendung soll folgendes Ziel erreicht werden

Erhöhung des Schallschutzes der Wohnung

3.9 Bei Projektförderung Projektbeginn

k. A., da Projektbeginn erst nach Bewilligung der Maßnahme möglich ist.

3.10 Die Zuwendung soll ausgezahlt werden auf das Konto

Nennen der Kontodaten, auf welche die Zuwendung ausgezahlt werden soll

4 Einnahmen - / Ausgabenübersicht

Nicht erforderlich

5 Anlage für Zuwendungen zu Baumaßnahmen

Nicht erforderlich

6 Personalbogen

Nicht erforderlich

7 Informationsblatt zur Datenverarbeitung im Zuwendungsverfahren

Dieses Informationsblatt dient Ihnen als Information zur Datenverarbeitung im Zuwendungsverfahren

Anlage A zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Grundstücks- und Gebäudebeschreibung

1.1 Angaben zur Anschrift des Sanierungsobjekts

Sofern die Adresse des Sanierungsobjekts nicht der Adresse des Eigentümers bzw. des Antragstellers entspricht, ist diese anzugeben.

1.2 Weitere Angaben zum Gebäude

Die abgefragten Angaben sind einzutragen.

Sofern Denkmalschutz für das Gebäude besteht, sind höhere Fördersummen möglich. Der Nachweis, dass es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, ist zu erbringen.

1.3 Lageplan des Gebäudes

Sofern vorhanden, legen Sie dem Antrag einen Lageplan des Gebäudes bei.

Sofern kein Lageplan vorhanden, fertigen Sie bitte eine Lageskizze in dem dafür vorgesehenen Bereich an.

In den Lageplan bzw. in Lageskizze sind die Außenwände der betreffenden Wohnung, angrenzende Gebäude sowie Lage und Bezeichnung der Straße/n einzutragen. Bitte beachten Sie dabei die Himmelsrichtung.

In dem ausgefüllten Beispielantrag sind beispielhaft Lageplan und Lageskizze beigelegt.

1.4 Ansichten des Gebäudes

Sofern vorhanden, legen Sie dem Antrag die Gebäudeansichten als Bauzeichnung bei.

Sofern keine Gebäudeansichten vorhanden, legen Sie dem Antrag Fotos bei.

1.5 Angaben zu der Wohnung/ Wohneinheit und zu den Räumen

Im Zuge der Antragstellung sind detaillierte Angaben zur Wohneinheit und den förderfähigen Räumen erforderlich. Die hierzu erforderlichen Angaben sind in der Anlage B einzutragen.

Bei mehreren Wohneinheiten können gleichartige und gleichgenutzte Wohneinheiten gemeinsam beschrieben werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, sofern die Grundrisse der Wohnung bzw. Räume, ihre Fensterflächen, Größe und Art der nichttransparenten Bauteile der Außenfassaden sowie die Nutzung der Räume (Wohnzimmer, Schlaf- oder Kinderzimmer, etc.) zum Zeitpunkt der Antragstellung absolut identisch sind.

Ansonsten sind die Angaben für jede Wohneinheit gesondert aufzuführen.

2 Erklärungen

Mit Unterschrift geben Sie verschiedene Erklärungen ab.

Sofern diese Erklärungen nicht abgegeben werden, erfolgt keine Förderung durch das städtische Schallschutzfensterprogramm.

Der Antrag zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden in Mannheim ist nur dann vollständig, wenn alle aufgeführten Unterlagen mit allen erforderlichen Angaben beigelegt sind. Der Kostenvoranschlag der Fachfirma und die erforderlichen Prüfzeugnisse werden nach den übrigen Unterlagen eingereicht, nachdem Ihnen die Angaben zu den schalltechnischen Anforderungen vorliegen und der Fensterbauer darauf aufbauend einen Kostenvoranschlag erarbeiten kann.

3 Dem Antrag sind beizulegen

Bitte die entsprechenden Anhänge markieren.

Achtung: Private Vermieter fallen unter den EU-Unternehmensbegriff, da sie mit der Vermietung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, um Chancengleichheit zu wahren. Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich um öffentliche Zuwendungen, die so gering sind, dass Auswirkungen auf den EU-Wettbewerb nicht zu erwarten sind. Diese dürfen im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Vermieter nicht überschreiten. Hier bitte noch die De-minimis-Beihilfe ausfüllen und beifügen.

Anlage B: Angaben zur Wohneinheit, Raumnutzung und den Bauteilen

Die schalltechnischen Anforderungen an die einzubauenden Fenster in förderfähigen Räumen werden von der Stadt Mannheim detailliert für jeden Raum getrennt ermittelt. In diese Berechnungen fließen folgende Parameter ein:

- Raumnutzung
- Lage des Raums zur Straße
- Grundfläche des betreffenden Raums
- Fläche und Bezeichnung der einzelnen Außenfassaden
- Fläche und Bezeichnung der einzelnen Bauteile (Fenster, Rollladenkästen etc.)
- Beschaffenheit der Außenwand bzw. des Dachs.

Daher sind diese Parameter vom Antragsteller detailliert zu ermitteln.

Es kann sinnvoll sein, **bereits bei der Ermittlung dieser Parameter eine entsprechende Fachfirma (Fensterbauer) einzubinden**, die bei der Datenerhebung unterstützend tätig ist. Für die spätere Einholung der Kostenvoranschläge für die einzubauenden Fenster muss der Fensterbauer diese Maße ohnehin detailliert ermitteln.

Wohneinheit Nr.:

Sofern gleichartige und gleichgenutzte Wohneinheiten gemeinsam beschrieben werden sollen, sind die Nummern aller Wohneinheiten anzugeben. Dabei sind die Anmerkungen unter 3. zu beachten.

Lage der Wohneinheit:

Angabe zum Stockwerk und Lage (z.B. 2. OG rechts, vor der Fassade mit Blickrichtung auf das Gebäude beschrieben),

Raum Nr.:

Für jeden förderfähigen Raum ist eine Raum Nr. zu vergeben und im Grundrissplan bzw. der Grundrisssskizze eindeutig zu bezeichnen.

Raumnutzung:

Für jeden förderfähigen Raum ist die Raumnutzung anzugeben, z.B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche.

Förderfähig sind zu Wohnzwecken genutzte Räume.

Nicht förderfähig sind reine Kochküchen, Bäder, Toiletten, Flure, Abstellräume, Treppenhäuser, vollverglaste Balkone/Loggien, Wintergärten und ähnliche Räume

Angaben zum Aufbau von Fassade / Dach / Paneelen:

Die nachfolgenden Angaben zum Aufbau der Außenfassade, des Dachs bzw. der Paneele sind für alle Fassaden eines Raums getrennt vorzunehmen. Sollte der Platz in der Tabelle bzw. dem Skizzenblatt nicht ausreichen, sollte die Anlage B vervielfältigt und auf diesen Blättern fortgesetzt werden.

Angaben zum Dachaufbau sind nur dann erforderlich, wenn das Dach einen Aufenthaltsraum der betreffenden Wohneinheit nach außen abschließt.

Bezeichnung/Lage

Alle Außenfassaden sind im Grundrissplan bzw. der Grundrisssskizze eindeutig zu bezeichnen. Die Angabe sollte Bauteil, Himmelsrichtung und Lage zur Straße beinhalten.

Bauteil

Angabe zur Art des Bauteils: Außenwand, Dach, Fenster, Rollladenkasten oder Paneel.

Maße

Angabe zur Breite und Höhe des Bauteils.

Angaben zur Ausführung der Außenwand, des Daches, des Paneels bzw. des Rollladenkastens

In den nachfolgenden Tabellen sind beispielhafte Konstruktionen für Außenwand, Dach, Panneele und Rollladenkästen aufgeführt. Wählen Sie die zutreffende Ausführung aus und tragen Sie die Nummer sowie für Außenwände die Dicke in das Antragsformular ein.

Außenwand	
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal
AW 1	Massives Mauerwerk aus Fachwerk, Ziegelsteinen, Bims, Sandstein o.ä.
AW 2	Massive Außenwand (Beton, Mauerwerk) wärmegeklämt
AW 3	Wärmedämmende Außenwand z.B. Leichthochlochziegel („Poroton“) Porenbeton (Gasbeton)

Dach		
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal	Unterdach
D 1	Massivdach (z.B. Beton) mit Wärmedämmung	
D 2a	Holzsparrindach o.ä. mit Zwischen- oder Aufsparrindämmung (Dämmung aus Hartschaum)	Nut-Feder-Schale
D 2b		Gips auf Putzträger oder Gipskarton („Rigips“)
D 3a	Holzsparrindach o.ä. mit Zwischen- oder Aufsparrindämmung (Dämmung aus Mineralwolle/ Holzfaser/ Cellulosefaser „Isolflock“)	Nut-Feder-Schale
D 3b		Gips auf Putzträger oder Gipskarton („Rigips“)

Paneel	
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal
P 1	Paneel mit Hartschaumdämmung
P 2	Paneel mit Mineralfaserdämmung

Rollladenkasten		
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal	Bild
R 1	Der Rollladenkasten sitzt über dem Fenster oder der Tür und wird von außen meist durch Klinker oder Putz verdeckt. Der Rollladenpanzer verschwindet optisch im Mauerwerk.	
R 2	Der Kasten sitzt als Teil des Fensters oder der Tür auf dem Fensterrahmen und wird mit dem Fenster ausgetauscht.	
R 3	Der Kasten sitzt vor dem Fenster oder der Tür.	

Grundrisszeichnung der Wohneinheit mit Angabe der Raumnutzung

Sofern vorhanden, legen Sie dem Antrag einen Grundrissplan mit allen förderfähigen Räumen der Wohnung bei.

Sofern kein Lageplan vorhanden, fertigen Sie bitte eine Lageskizze in dem dafür vorgesehenen Bereich an.

In den Lageplan bzw. in die Lageskizze sind die Außenfassaden der betreffenden Wohnung mit Bezeichnung, sowie Lage und Bezeichnung der Straße/n einzutragen. Des Weiteren ist die Lage der einzelnen Bauteile (Fenster F, Rollladenkasten RK, etc.) einzutragen, bzw. sind Bauteile eindeutig zu benennen.

In dem ausgefüllten Beispielantrag sind beispielhaft Grundrissplan und Lageskizze beigefügt.